

erschienen wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfspaltige
Wettzelle 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Vereinbarung.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittags.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1,- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspre-Liste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 37

Berlin, den 12. September 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an W. Schumacher, Greifswalder Straße 221/23,
Geldsendungen an W. Zietke, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Submissionswesen. — Eine interessante Tabelle. — Koalitionsrecht und Arbeitsvertrag. — Die Boykottdrohung. — Angestellte und Gelbe. — Rundschau: Eine Neuregelung der Steuerleistung. Schadenersatzpflichtig. — Expression durch Gewerkschaftsterrorismus. — Feuilleton: Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung. — Aus den Ortsvereinen: Ansbach. Glag. Leipzig. Schwelm. — Bezirkstag des Danziger Bezirks. — Lohnbewegung. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Submissionswesen.

Seit einer Reihe von Jahren besteht in den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden eine tiefe Unzufriedenheit mit dem bestehenden öffentlichen und privaten Submissionsverfahren. Ja, es wird ein offener, teilweise auch versteckter Kampf dagegen geführt, ohne daß man nennenswerte Erfolge zu verzeichnen hat. Es mangelt auch nicht an Reformvorschlägen. Genau genommen haben die meisten davon an inneren Unvollkommenheiten gelitten. Die Klagen, welche die Gewerbetreibenden immer dringender führten, sind wohl dazu angetan, Maßregeln zur Abhilfe dieser Kalamität zu schaffen.

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die scharfe Auseinandersetzung, die nun schon seit mehr als Jahresfrist zwischen den berufenen Vertretern des Handwerks und der Regierung über die Mißstände im Submissionswesen gepflogen wird. Daß schwere Mißstände auf diesem Gebiete bestehen, sollte eigentlich niemand mehr zu leugnen wagen. Im Reichstag und im preussischen Landtag haben Vertreter aller Parteien von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken darüber oft genug Beschwerde geführt und die Regierung selbst hat indirekt die Berechtigung dieser Beschwerden dadurch anerkannt, daß von den verschiedenen Ministern Verfügungen an die ihnen unterstellten Behörden ergingen des Inhalts, daß bei Submissionen nicht lediglich das niedrigste Angebot, sondern der angemessene Preis ausschlaggebend für die Zuschlagserteilung sein solle. Die Handwerker waren aber der Meinung, daß die schönsten Verfügungen nichts nützen, wenn die in Frage kommenden Behörden sich nicht danach richten. Sie glaubten, den Ministern einen Dienst damit zu erweisen, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf die Nichtbefolgung ihrer Anweisungen lenkten. Da trat aber die Solidarität der Bureaukratie in die Erscheinung. Die begründeten Beschwerden der Handwerksvertreter wanderten in den Papierkorb oder wurden durch nichts sagende Antworten erledigt.

Nun haben die Handwerker ihre gesetzlichen Vertretungen in den Innungen und Handwerkskammern. Die halten in regelmäßigen Zwischenräumen ihre Tagungen ab, und die Innungs- und Handwerkskammertage werden immer von Regierungsvertretern besucht. Solch Regierungsvertreter versichert in einer schönen Ansprache das hohe Interesse der Regierung an einen kräftigen, gesunden handwerklichen Mittelstand, er nimmt mit Wohlwollen die Absendung des Schuldigungsgrammes an den Kaiser und die immer wiederkehrende Resolution auf größeren Schutz der Arbeitswilligen zur Kenntnis, und alles ist schön und gut. Bis sich die Handwerker darauf befannen, daß die Regierungsvertreter nicht bloß als Dekorationsschmuck da seien, sondern auch die Forderungen des Handwerks an die Regierung direkt entgegennehmen könnten. Auf dem Handwerkskammertag in Würzburg ging es los. Obermeister Rahardt sagte den Regierungsvertretern in ungeschminktem Deutsch, daß das Handwerk der schönen Redenarten vom Wohlwollen der Regierung müde sei und endlich einmal sehen wolle, in erster Linie bei der Beseitigung der schweren Uebelstände im Submissionswesen, die nur durch die Schuld der Regierung weiter bestehen konnten. Das brachte die Regierungsvertreter in Harnisch, sie gaben deutlich zu verstehen, daß ihr Wohlwollen für das Handwerk zu Ende sei, wenn das Handwerk etwas von ihnen verlange. Auch die Leiter der Handwerkskammertage ergrimmten damals noch vor dem Stirnrunzeln der Regierungsmänner, und der Vorsitzende, Herr Plate, der Konzeptionshandwerker des Herrenhauses, hat die empörenden Regierungsvertreter inständig um Verzeihung. Die Handwerker im Reich dachten anders. Sie keiften durch Zustimmungser-

klärungen Rahardt den Rücken und brachten eine Fülle von Material für die im Submissionswesen bestehenden Mißbräuche.

Auf dem jüngsten Handwerkskammertag in Halle erfolgte ein neuer Vorstoß. Rahardt wurde noch deutlicher und wieder kam eine gereizte Antwort des Regierungsvertreters. Ja, die Regierung setzte diesmal sogar den offiziellen Apparat in Bewegung und erklärte: „Solche allgemeinen und durch Tatsachen nicht belegten Beschuldigungen der ausführenden Beamten sind nur geeignet, die guten Beziehungen zwischen dem Handwerk und den verdingenden Behörden zu trüben.“ — Eine unverhüllte Drohung an die Adresse der aufässigen Handwerker. In einer weiteren offiziellen Notiz begründete die Regierung ihre Ablehnung der bestehenden Mißstände mit der Tatsache, daß bislang nur wenig Beschwerden von den Handwerkern eingegangen seien. Das ist natürlich eine recht bequeme Ausrede, denn die Handwerker, die auf staatliche Arbeiten rechnen, werden sich hüten, es mit den verdingenden Behörden durch eine Beschwerde für alle Zukunft zu verschmerzen. Obermeister Rahardt veröffentlichte jetzt eine Erklärung, in der er an einem Beispiel aus dem Ressort des Eisenbahnministers v. Breitenbach seine Meinung begründet, „daß Beschwerden nicht das Papier wert sind, das man an sie verschwendet; denn wenn ich schon als Abgeordneter einen solchen Refus erleben mußte, wie mag man da erst einen anderen Beschwerdeführer abfallen lassen, der nebenbei riskiert, aus der Submittentenliste gestrichen zu werden!“ Er habe sich überzeugt, daß auch die neuesten Ministerialerlasse nicht vermocht haben, den Widersinn bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten zu beseitigen, daß vielmehr die Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Gewerbetreibenden in allem Umfange weiter besteht.

Auf dem Allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkskammertag, der am 1. September in Braunschweig stattgefunden hat, ist wieder die Frage des Submissionswesens behandelt worden. Dort wurde den Regierungsvertretern mit einer Fülle von tatsächlichem Material aufgewartet. Der Fall, daß eine Behörde den Handwerkern die Vergebung einer Arbeit zusagt, wenn sie so billig liefern wollen — wie die Gefängnisse, steht nicht vereinzelt da. Die Vergebung der staatlichen Arbeiten und Lieferungen, die jetzt nach Annahme der großen Heeresvorlage in noch größerem Umfange erfolgen wird, interessiert nicht bloß die selbständigen Handwerker, sondern auch die von ihnen beschäftigten Arbeiter, die nicht für Gefängnislöhne arbeiten wollen.

Hauptsächlich wird nun gegen unser jetziges Submissionsverfahren geltend gemacht, daß es durch die bedingungslose Zuschlagserteilung an den Mindestfordernden ungeachtet seines geschäftlichen Ansehens und der Solidität seiner Leistungen den unsozialen Gewerbetreibenden auf Kosten des ehrlichen und gewissenhaften begünstigt. Die schrankenlose Konkurrenz nur nach dem Gesichtspunkte des Preises, nicht dem der Qualität, erschüttere die gesunden Kreditverhältnisse, indem sie die durchschnittliche Qualität der Industrieprodukte und deren Preise unnötig herabdrücke. Außerdem richten sich die Klagen auf die harten Submissionsbedingungen, welche meist den Submittenten gestellt werden, wobei ihnen wohl viele Pflichten, aber keine Rechte zugestanden werden. Solide Firmen, sagt man, müßten durch ein solches Vorgehen von der Beteiligung an Submissionen zurückgeschreckt werden. Was nun die Vorschläge zur Abstellung aller dieser Uebelstände anbelangt, so weiß man, wie gesagt, die verschiedensten anzuführen. Ja man hat sogar Hilfe beim Staatsanwalt suchen wollen, indem man eine strafgesetzliche Bestimmung für denjenigen festgesetzt wissen wollte, der sich bei Uebernahme solcher Lieferungen selbst ruiniert hat, indem man einen solchen Unternehmer offenbar dem leichtsinnigen Bankrotteurer gleichstellen wollte, der seine Gläubiger durch Verschleuderung der geliehenen Waren schädigt.

Es liegt klar auf der Hand, daß das Vorhandensein einer derartigen Absicht im vornherein juristisch schwerlich nachzuweisen wäre, außerdem könnte man doch noch unser Rechtsgrundlagen einen solchen leichtsinnigen Unternehmer nur erst strafen, wenn

er durch sein Geschäftsgebahren in der Submission seine Kreditoren schädigte. Letzteren Fall aber hat das bestehende Strafgesetz bereits vorgeesehen und weitergehende Bestimmungen wären ebenso ungerecht wie wirkungslos. Die Innungen erwarten teilweise ihrerseits die Besserung des Submissionswesens davon, daß nur Innungsmeister zur Beteiligung an der Submission zugelassen werden. Es ist aber nicht immer gesagt, daß diese eine Garantie für eine besonders solide und preiswerte Ausführung der Arbeit bieten. Ebenso wenig ist das Lokalisierungsprinzip, wie z. B. in Dresden, das unbedingt richtige, demzufolge die Gewerbetreibenden der betreffenden Stadt, in welcher die Arbeit zu vergeben ist, allein an der Submission teilnehmen sollen. Es versteht sich von selbst, daß bei sonst gleichen Bedingungen die heimischen Submittenten zu bevorzugen sein würden. Gewisse Arbeiten können in manchen Städten aber sehr schwer, oft gar nicht ausgeführt werden. Die beteiligten Kreise werden diese ganze Materie einer ernstlichen Beratung unterziehen müssen, um eine Regelung des bisherigen unhaltbaren Systems herbeizuführen.

Der Vorstoß der Handels- und Handwerkskammern ist ohne Zweifel dazu angetan, die Regierung zu überzeugen, daß sie hier nicht mehr achtlos vorüber gehen dürfe. Wir können dieses Vorgehen nur im Interesse der Arbeiterchaft begrüßen, die ebenso unter dieser schweren Kalamität zu leiden haben. Es ist zweifellos wichtiger und fruchtbringender für sämtliche Gewerbetreibenden, wenn die Regelung des Submissionswesens mit zäher Energie bis zum äußersten verfolgt wird, als wenn die Zeit mit nutzlosen Sägen, wie Arbeitswilligen sich vergeudet wird, der schließlich nur einigen zweifelhaften Elementen zu gute kommt.

Eine interessante Tabelle.

„Die Versicherungsmöglichkeiten, die bei uns jetzt geboten werden, sind nicht nur vollkommen ausreichend, sondern sie übertreffen bei weitem die Vorteile, die von anderer Seite geboten werden.“
(Gew. r. Verein Nr. 68, 1913.)

Nachdem die Frage der „Volksversicherung“ von neuem stark in den Vordergrund gerückt ist, soll eine lebhaft propagandistische in Mitglieber- und Bekannntkreisen dafür entfaltet werden. Das Material über die „Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.)“ gibt Aufklärung über die einzelnen Versicherungsarten und zeigt die günstigen Bedingungen, die dieses dem Gemeinwohl dienende Unternehmen den minderbemittelten Volkskreisen bietet. Selbst die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ bleibt dahinter zurück, weil unsere Volksversicherung durch den Rückhalt an größere leistungsfähige Gesellschaften aus der besten und sichersten fundiert ist.

Unsere Freunde werden zum Vergleich der einzelnen Klassenleistungen nachstehende Tabelle begrüßen, die ein Beispiel dafür ist, daß die oben zitierten Sätze des „Gewerksvereins“ vollinhaltlich der Wahrheit entsprechen. Die Unterlage dieses Vergleiches bietet die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (Gemischte Versicherung) Tarif II, weil diese Versicherungsart, die in der großen Lebensversicherung die größte Verbreitung gefunden hat, sich auch ganz besonders für die Volksversicherung empfiehlt. Denn gerade wir, die wir vom Arbeitsverdienst leben müssen, haben allen Anlaß, neben der Fürsorge für unsere Hinterbliebenen, auch uns selbst eine Versorgung für die Zeit zu sichern, in der unsere Arbeitskraft und damit unser Verdienst abnimmt.

Die in den Rubriken der Tabellen angegebene Versicherungssumme zählt sich durchweg auf eine 14 tägige resp. halbmönatliche Beitragszahlung von 1 M. Ueberall sind die Tarife mit Gewinnanteile der Versicherten maßgebend. Diese Gewinnanteile, die mit 3¹/₂ % Zinseszins mit der Versicherungssumme noch mit ausbezahlt werden, sind in den angegebenen Versicherungssummen nicht enthalten. Sicher darf man doch wohl annehmen, daß das, was in dieser Beziehung eine private Erwerbsgesellschaft für die Versicherten erübrigen konnte, unsere Volksversicherung mit der

Selt auch kann, schon durch die Verbilligung des Verwaltungsapparats. Die Gewinnanteile können deshalb zunächst in den Zahlen der Vergleichstabellen unberücksichtigt bleiben. Die Tabelle zeigt, was die einzelnen größeren Versicherungsgesellschaften leisten. In Berücksichtigung gezogen sind:

- a) die Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.), Tarif II
- b) die sozialdemokratische „Volksfürsorge“, Tarif II
- c) die Versicherungsgesellschaft „Victoria“-Berlin, Tarif Ia

- d) die Versicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“-Berlin, Tarif B, Gewinnvert. C.
 - e) die Versicherungsgesellschaft „Wilhelma“-Magdeburg, Tarif III.
- Auf Grund dieser Versicherungstarife ergibt sich für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall:

Eine Versicherungssumme bei einem 14tägigen resp. halbmonatlichen Beitrag von 1 Mk. und bei einer Versicherungsdauer

Bei einem Eintrittsalter von Jahren	von 15 Jahren					von 20 Jahren					von 25 Jahren					von 30 Jahren					von 35 Jahren					von 40 Jahren								
	Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine					Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine					Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine					Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine					Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine					Volksversicherung der Deutschen Gewerksvereine								
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	355	300	275	272	280	485	410	380	382	390	615	520	490	498	505	740	630	600	614	620	855	740	710	726	725	990	830	815	828	825				
16	350	300	275	272	280	480	410	380	380	390	610	520	490	494	500	735	630	595	606	610	845	730	700	716	715	975	820	805	816	810				
17	350	300	275	270	280	480	410	380	378	385	605	520	485	490	495	725	630	595	600	605	835	720	695	706	705	960	810	790	802	795				
18	350	300	275	270	275	480	410	380	376	385	605	520	485	486	490	720	620	590	594	600	825	720	690	698	695	945	800	780	790	780				
19	350	300	275	268	275	475	400	380	374	380	600	510	485	482	490	715	620	590	588	595	820	710	680	690	685	935	790	765	778	770				
20	350	300	275	268	275	475	400	375	372	380	600	510	480	478	485	710	620	585	584	590	810	710	675	680	680	925	790	755	766	760				
21	350	290	275	266	275	475	400	375	370	380	595	510	480	476	480	710	610	580	578	585	805	700	670	674	670	910	780	745	756	745				
22	350	290	275	266	275	475	400	375	368	375	595	510	480	472	480	705	610	575	574	580	795	700	660	666	665	900	770	735	744	735				
23	350	290	275	264	275	470	400	375	366	375	590	510	475	470	480	700	600	570	568	575	785	690	655	658	660	885	760	730	734	725				
24	350	290	270	264	270	470	400	370	366	375	585	500	475	466	475	690	600	565	564	570	780	680	645	650	650	875	750	720	722	715				
25	345	290	270	264	270	470	400	370	364	375	585	500	475	464	470	685	600	560	558	565	770	680	640	644	645	860	740	710	712	705				
26	345	290	270	262	270	465	400	370	362	370	580	500	470	460	470	680	590	555	554	560	755	670	630	634	635	—	—	—	—	—				
27	345	290	270	262	270	465	400	370	360	370	575	490	465	458	465	670	590	550	548	555	745	660	620	626	625	—	—	—	—	—				
28	345	290	270	260	270	460	390	365	358	370	570	490	460	454	460	665	580	545	542	545	735	650	615	616	615	—	—	—	—	—				
29	345	290	265	260	270	460	390	365	356	365	565	490	455	450	455	655	570	540	536	540	720	640	605	608	605	—	—	—	—	—				
30	340	290	265	260	270	455	390	365	354	365	560	480	450	446	455	645	570	535	530	530	705	630	595	598	595	—	—	—	—	—				
31	340	290	265	258	265	450	390	360	352	360	555	480	445	442	450	635	560	530	522	525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
32	340	290	265	258	265	450	380	355	350	360	545	470	440	438	445	625	550	520	516	515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
33	335	290	260	256	265	445	380	355	348	355	540	470	435	434	440	615	540	500	508	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
34	335	280	260	254	265	440	380	350	344	350	535	470	430	428	435	605	540	490	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
35	330	280	260	254	260	435	380	345	342	350	525	460	425	424	425	595	530	480	492	490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
36	330	280	260	252	260	430	370	340	340	345	520	450	420	420	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
37	330	280	255	252	260	430	370	340	338	340	510	450	415	414	415	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
38	325	280	255	250	255	425	370	335	334	340	505	440	405	408	410	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
39	325	280	250	248	255	420	360	335	330	335	495	440	400	402	405	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
40	320	270	250	246	255	415	360	330	328	330	485	430	395	396	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
41	320	270	250	246	250	410	350	325	324	325	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
42	315	270	245	244	250	405	350	320	320	325	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
43	315	270	245	242	245	400	350	315	316	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
44	310	270	240	240	245	390	340	310	312	315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
45	305	260	240	238	240	385	340	305	306	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
46	305	260	240	234	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
47	300	260	235	232	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
48	295	260	235	230	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
49	295	250	230	226	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
50	290	250	230	224	225	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Ein Studium dieser Tabelle ist lehrreich und zeigt die größeren Vorteile unserer Volksversicherung. Doch noch mehr ist dabei zu beachten. Denn diese Beiträge unserer Volksversicherung — die durch Zusatzversicherungen noch freiwillig erhöht werden können — werden in voller Höhe fällig, wenn die Versicherung beim Tode des Versicherten ein Jahr in Kraft war. Beim Tode nach 9 Monaten wird die Versicherungssumme zu $\frac{3}{4}$ und beim Tode nach 6 Monaten zur Hälfte ausbezahlt. Stirbt der Versicherte bereits in den ersten 6 Monaten nach Beginn der Versicherung, so werden die eingezahlten Beiträge ohne Abzug zurückvergütet. Ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer der Versicherung wird die Versicherungssumme voll bezahlt beim Tode durch Unfall. Beim Tode infolge bestimmter Infektionskrankheiten Verkürzung der Bezugszeit auf 3 Monate.

Das alles sind Bedingungen, die selbst die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ nicht bietet. Da man durch 14 tägige Beiträge von 20 Pf. bis 6 Mk. seine ersparte Versicherungssumme erhöhen oder erniedrigen kann, die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen stets die gebührende Rücksicht findet, so möge keiner versäumen, sich die Vorteile der Versicherung zu Nutzen zu machen. Barnholt.

Koalitionsrecht und Arbeitsvertrag.

Auf die Schranken und Grenzen der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit hat im letzten Winter der Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Dr. Delbrück, in ausführlichen Darlegungen im Reichstag die Aufmerksamkeit gelenkt. Ihren wichtigsten Regulator und Indikator hat die Koalitionsfreiheit im Arbeitsvertrag. Deshalb ist die Praxis der

Rechtprechung über die Beziehungen zwischen Koalitionsfreiheit und Arbeitsvertrag ein Thema von allgemeinem Interesse, dessen Behandlung namentlich deshalb geboten ist, weil Aufklärung und Unterrichtung auf diesem Gebiete dazu beitragen kann, daß der Weg der Verständigung gemahnt wird, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Austrag zu bringen. Im Rat-Zustande der Mittelungen der Handelskammer Chemnitz sind eine Reihe von einschlägigen Rechtsentscheidungen zusammengestellt, die die Auffassung der Gerichte bei Beurteilung wichtiger Fragen des Koalitionsrechts in bemerkenswerter, für das Wirtschaftsleben belangreicher Weise wiedergeben. So ist das Gewerbegericht Reddinghausen in einer Entscheidung davon ausgegangen, daß der Fall, daß der Arbeitgeber mit seiner Kündigungsandrohung den Austritt des Arbeiters aus der Organisation bezweckt, in den §§ 152 und 153 G.-D. nicht vorgesehen ist. Der

Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung. (Schluß.)

Nach kürzerem oder längerem Gebrauch werden bemerktlich hölzerner Rahmen, Sägen und dergleichen schadhaft. Denn es splintert an den Stoßstellen der Rahmen und an den Kröten das Holz aus, worauf dann leicht Fäulnis eintritt, welche das Gefäß undicht macht. Das Ausbessern der schadhaften gewordenen Gefäße erfolgt in der Regel durch Herausnehmen der schadhaften Rahmen und durch Ersetzen derselben durch neue, oder durch Abschneiden und Verschneiden einer neuen Kröte, wodurch ziemlich hohe Kosten verursacht werden. Beim Verschneiden der alten und Nachrüben der neuen Kröte kommt noch hinzu, daß etwas das Holz in Höhe verbleibt, und daß zweitens der alte Boden nicht mehr in die höher verlagte Kröte paßt. Das Gefäß einen völlig neuen Boden erhalten. Diese Mängel soll ein „Verfahren zum Ausbessern schadhafter hölzerner Gefäße“ (261 708, S. Mutter in Görwihl in Baden). Gebrüder Anschlag, wobei zwei gelenkig mit einander verbundene, an einem gemeinsamen Untergerüst drehbar befestigte Anschlaglineale mit Hilfe einer Leitspindel verstellbar werden, sind nicht neu. Bei diesen Anschlägen werden die beiden Lineale, die zum Anlegen der zu beschneidenden Werkstücke dienen, gleichmäßig verstellt, jedoch ihnen, bezw. den zu bearbeitenden Werkstücken die gleiche winkelige Lage zum Sägeblatt erteilt wird. Es können daher durch einmalige Einstellung der Anschlaglineale nur zwei gleiche Winkel zum Abschneiden eingestellt werden. Von diesen Einrichtungen unterscheidet sich nun ein neuer „Verstellbarer Gebrüder Anschlag“ (261 466, S. Sawante in Homburg) folgendermaßen. Es wird den Anschlaglinealen derselben außer der gleichmäßigen und gemeinsamen Verdrehung um einen gemeinsamen Drehzapfen noch eine weitere Verdrehung erteilt. Durch diese werden die Anschlaglineale in von einander verschiedenen Winkeln zum Sägeblatt eingestellt. Das geschieht zu dem Zweck, Werkstücke mit rechtem und spitzen Winkel, oder solche mit verschiedenen spitzen Winkeln durch einmalige Einstellung der Anschlaglineale zum Abschneiden einzustellen.

Gegenstand einer anderen Erfindung ist eine „Schutzvorrichtung für Abriethobel-, Fräs- und dergleichen Maschinen“ (259 719, B. Stürz in Wiedenbrück). Bei den bekannten Sicherheitsvorrichtungen an Fräsmaschinen und dergleichen handelt es sich in der Regel darum, das Schneidwerkzeug mit einer am Werkstück selbst befestigten, in beschränkter Weise verstellbaren Schutzplatte zu versehen, die eine Berührung an der Hand verhindern soll, welche das Werkstück bedient. Das wird jedoch hierdurch nicht unbedingt gewährleistet. Denn es ist die Hand selbst nicht geschützt, sodaß ein Ausgleiten derselben Schaden verursachen kann. Hier soll nun eine Vorrichtung geboten werden, welche besser wirkt. Zu diesem Zwecke ist zum Schutz der zum Führen und Festhalten des zu bearbeitenden Materials dienenden Hand ein Glenthaufschuß angeordnet. Dieser ist kappenförmig oder ähnlich ausgebildet, und er ist mittels Schranke und entsprechender Gelenke nach dem Werkzeug hin begr. nzt, nach jeder anderen Richtung hin jedoch frei beweglich.

Röhren und Stäbe in beliebigen Querschnitts aus zusammengefügten Furnierbändern, die durch Schneiden oder Spalten von Holzstämmen in den Jahrestingen folgenden Fugen gewonnen sind, sind bekannt. Eine Remerung beruht nun darin, daß von den Furnierbändern vor ihrem Zusammenfügen die minderwertigen weichen Holzteile durch Abschälen entfernt sind, sodaß nur das harte, sogenannte Sommerholz der Jahrestinge zur

§ 152 G.-D. spricht nur von der Aufhebung der gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionsfreiheit, während der § 153 denjenigen unter Strafe stellt, der einen anderen durch Drohungen u. a. bestimmt oder zu bestimmen versucht, an den im § 152 bezeichneten Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder einen anderen hindert oder ihn zu hindern versucht, von jenen Verabredungen zurückzutreten. Dem Arbeitgeber steht sonach das Recht zu, dem Arbeitnehmer wegen seiner Weigerung, aus einer Organisation auszutreten, zu kündigen. Nach der heutigen Rechtslage wird eine solche Kündigung als rechtswirksam zu gelten haben. Dagegen, weil Ausschließung der durch das Gesetz gewährleisteten Koalitionsfreiheit vorläge, eine Vertragsvereinbarung nichtig, nach der sich der Arbeiter verpflichtete, keinem Arbeiterverbande beizutreten. Ein Arbeiter kann auch nicht deshalb sofort entlassen werden, weil er bei seiner Einstellung verschwiegen hat, daß er Mitglied einer Gewerkschaft ist. Weist jedoch der Arbeitgeber nach, daß er den Arbeiter bei Kenntnis dieser Zugehörigkeit nicht eingestellt hätte, daß also die Einstellung in unmittelbarem, ursächlichem Zusammenhange mit der vom Arbeiter begangenen Täuschung steht — und der Arbeiter dieses annehmen mußte, so würde dessen sofortige Entlassung gerechtfertigt sein. So hat auch das Landgericht Chemnitz zu Ungunsten eines Mitgliedes des deutschen Holzarbeiterverbandes entschieden, der, obwohl Mitglied des Verbandes, einen Kevers unterschreiben sollte, wonach er dem deutschen Holzarbeiterverbande nicht anzugehören und für den Fall seiner Mitgliedschaft mit seiner kündigungsfreien Entlassung sich einverstanden erklärte. Das Urteil des Chemnitzer Landgerichts, das die zugunsten der beklagten Firma lautende Entscheidung der Vorinstanz beseitigt, führt in der Begründung aus, der Arbeiter habe überhaupt keinen Anspruch aus dem Dienstvertrage, denn dieser sei nichtig. Es sei festgestellt, daß dem Kläger bekannt war, daß nur unorganisierte Arbeiter eingestellt würden. Da er die Frage, ob er Mitglied des Holzarbeiterverbandes sei, wahrheitswidrig verneint hat, liege in zweifelsfreier Weise der Tatbestand des Betruges im Sinne von § 123 G. B. G. vor. Die Beklagte würde den Kläger nicht als Arbeiter angenommen haben, wenn sie gewußt hätte, daß er Verbandsmitglied sei. Die Firma habe dies auch deutlich zu erkennen gegeben und sei vom Kläger, der dies also auch erkannt habe, durch seine nach der gegebenen Sachlage bewußt wahrheitswidrige Angabe, die eine Täuschung bezweckte und dadurch den Vertragsabluß ermöglichen sollte, auf den der Kläger bewußt keinerlei Anspruch hatte, in der Tat auch geküßt und dadurch zur Eingehung des Dienstvertrages veranlaßt worden. Der Arbeitgeber kann ferner den Arbeitsvertrag ohne Kündigung lösen, wenn der Arbeiter das vor Eintritt in das Arbeitsverhältnis abgegebene Versprechen, aus einer Arbeitervereinigung auszutreten, späterhin nicht erfüllt hat. Wesentlich ist, daß der Arbeitgeber den Austritt aus der Vereinigung zur notwendigen Voraussetzung für den Arbeitsantritt macht und im übrigen dem Arbeiter absolut freie Willensbestimmung über Annahme oder Ablehnung des Arbeitsverhältnisses aufweist.

Die Boykottdrohung.

Ein Fall von Hausfriedensbruch.

Ein „Akt des sozialdemokratischen Terrorismus“ ist nach den Worten des Vorsitzenden der 7. Ferienkammer des Landgerichts I, Landgerichtsdirektors Lieber, die Handlungsweise des Stellners Otto Schulz, der sich wegen Hausfriedensbruchs und groben Unfugs in Idealkonkurrenz mit Uebertretung des preussischen Pressgesetzes zu verantworten hatte. Das Schöffengericht Berlin-Mitte hatte den Angeklagten zu einem Monat Gefängnis und zwanzig Mark Geldstrafe verurteilt, und Zugrundelegung folgender Feststellungen: Am 12. April dieses Jahres hatte der Gastwirt Dohbed in der Andreasstraße ein großes Lokal, einen sogenannten „Kadeper“, eröffnet und für dieses durch einen Stellenvermittler sieben Stellner engagiert. Nach dem eidlischen Zeugnis Dohbeds seien einige Tage nach der Eröffnung des Lokals mehrere Vorstandsmitglieder des sozialdemokratischen Gastwirtsgehilfen- oder Gastwirtsverbands in seinem Lokal erschienen und hätten verlangt, er solle die Vermittlung des von dem Verbande eingerichteten Stellennachweises für Stellner benutzen und von dort Stellner bestellen. Er habe darauf erwidert, daß er doch unmöglich die schon engagierten Stellner, die zu seiner Zufriedenheit arbeiten, vor die Tür setzen könne, zumal Familienväter unter ihnen seien. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes hätten hierauf ganz offen die Drohung ausgesprochen, daß sein Lokal boykottiert werden würde, wenn er sich weigere, ihre Forderungen zu erfüllen. Schon am nächsten Tage sei dann mit dem angebrohten Boykott begonnen worden. Vor seiner Tür seien Zettel verteilt worden oder in der Nähe angeklebt worden, in denen aufgefodert wurde, das Lokal zu meiden, bis er die Forderungen des Verbandes erfüllt habe. Wie der Zeuge seinerzeit weiter bekundete, sei der Verband sogar so weit gegangen, ihm den Angeklagten in das Lokal selbst zu schicken mit dem Auftrage, dort die Zettel zu verteilen und die Gäste aufzufordern, das Lokal zu verlassen. Als er dieses Manöver, durch das seine wirtschaftliche Existenz auf das Spiel gesetzt wurde, am 28. April entdeckte, habe er den Angeklagten aufgefordert, das

Lokal zu verlassen. Da er nicht freiwillig gegangen sei, habe er mit Gewalt entfernt werden müssen, nachdem er einen ganzen Stoß Flugblätter in dem Lokal verstreut habe. Das Schöffengericht begründete die trotz der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten verhängte Gefängnisstrafe damit, daß das gemeingefährliche Verhalten des Stellners Schulz, hinter dem die Sozialdemokratie stehe, einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und die Rechte der Allgemeinheit darstelle. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte unter dem Beistande des Rechtsanwalts Dr. Sengler Berufung ein und behauptete vor der Strafkammer, daß eine Aufforderung, das Lokal zu verlassen, an ihn nicht ergangen sei. Er gab auf eine Frage des Landgerichtsdirektors Lieber zu, daß er das Lokal des Zeugen Dohbed im Auftrage des Verbandes aufgesucht habe, um dort die Flugblätter zu verteilen. Auf eine Frage an den Zeugen Dohbed erklärte dieser, daß er jetzt den Verbandsstellennachweis benutze, da er sonst wirtschaftlich vollständig ruiniert worden wäre. Das Gericht kam nach längerer Beratung wieder zu der Verurteilung des Angeklagten, und zwar mit folgender Begründung: Es ist das gute Recht jedes Arbeiters, sich zu koalieren, er darf aber von diesem Rechte nur in der gesetzmäßigen Weise Gebrauch machen, dann wird ihm auch niemand das Recht, sich durch Koalition bessere Lebensbedingungen zu verschaffen, verwehren. Ungeachtet im höchsten Maße sei es aber gewessen, den Zeugen Dohbed so lange zu „zwiebeln“, bis er sich, um seine Existenz nicht zu verlieren, den Forderungen des Verbandes fügte. Es werde jetzt häufig Klage geführt, daß die Gesetze nach dieser Richtung hin nicht scharf genug sind; wenn ein derartig trüg liegender Fall die Gerichte beschäftigt, so sei es Pflicht, das Gesetz in aller Schärfe, auch trotz der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten, in Anwendung zu bringen. Es handle sich hier um einen Akt von Terrorismus, der nahe an Erpressung grenze, und hier sei die Berufung verworfen worden. Dagegen habe das Gericht wegen des groben Unfugs und der Uebertretung auf Freisprechung erkannt. Der „Vorwärts“ berichtet auch über diesen Fall unter der Ueberschrift „Patriotische Justiz“ und gibt zum Ausdruck, daß das Gericht ganz unter dem Eindruck der von den Scharfmachern betriebenen Hetze gegen das Koalitionsrecht gestanden hat, ferner, daß die Begründung des Urteils „berechtigtes“ Aufsehen erregen dürfte. O, heilige Unschuld. Der „Vorwärts“ muß ja allerdings wissen, wie weit er den Geist seiner Leser einschlagen darf, und was für „geistige“ Kost er denselben vorsetzen kann. Jeder klare denkende Mensch, der nicht von dem Parteisanatismus befallen ist, wird dies Urteil nur als zu milde betrachten. Allgemein bekannt ist, daß die Geschäftswelt, namentlich die Gastwirte, schwer unter dem sozialdemokratischen Terror zu leiden haben. Scharf wird aufgepaßt, welcher Partei diese Leute bei öffentlichen Wahlen ihre Stimme geben, alles natürlich unter der Parole: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, und unter der politischen „Meinungsfreiheit“. Diese Leute, die sich im allgemeinen in Wort und Schrift als Schützer und Beschützer des Koalitionsrechts aufspielen, sind es, die dieses Recht mit Füßen treten, und den Scharfmachern immer mehr Stoff liefern. Man denke: ein Gastwirt richtet sich ein Lokal ein, und jetzt wird ihm vorgeschrieben, nur „rote“ Personal zu beschäftigen. Als derselbe nun mit vollem Recht diese Zumutung zurückweist, verhängt man von seiten des roten Stellnerverbandes den Boykott über das Lokal. Ja, der Angeklagte treibt die Sache noch soweit, persönlich im Lokal Zettel zu verteilen, und die anwesenden Gäste aufzufordern, das Lokal zu meiden. Wahrlich, hier wäre für diesen „roten Freiheitshelden“ eine gehörige Tracht Prügel am Platze gewesen. Was würden diese Helden sagen, und welches Zetergeschrei würde der „Vorwärts“ anstimmen, wenn sich die große nicht sozialdemokratisch gesinnte Gesellschaft nicht von roten Stellnern bedienen lassen wollte? Und diese Leute wollen noch von „Freiheit“ reden! Psst!

Angestellte und Gelbe.

Am Sonntag, den 9. August, hat in Carnap bei Effen ein Bezirksfest der Werkvereine stattgefunden, auf dem von den Rednern die Unternehmer und Werkleiter gegen die Angestellten scharf gemacht wurden. Der Bezirksvorstehende Münchratsh führte aus: „Trotz der großen Erfolge in kurzer Zeit würden die Werkvereine noch schneller vorwärts kommen, wenn nicht zwei Uebel beständen — nämlich der Name „die Gelben“, der von den sogenannten Gelehrten und deutschen Arbeitern nach falschem französischen Vorbild angehängt sei und der noch immer zu Tage tretende Widerstand von Werksbeamten. Im letzten Falle könnten die Unternehmer und Werkleiter sehr gut Abhilfe schaffen.“ Die Ausführungen enthalten die offene Aufforderung, die Angestellten sollen von den Verwaltungen gezwungen werden, für die „Gelben“ zu agitieren. Dabei wurde noch so nebenbei eine kleine Denunziation angebracht, indem man von den Beamten sagte, sie setzten den Werkvereinen einen gewissen Widerstand entgegen. Weiter sagte er von den Beamten: „Die Unternehmern sind auf den großen Werken auf die Betriebsbeamten angewiesen, die mit dem Arbeitgeber in

engster Fühlung stehen. Man macht nun viel die Wahrnehmung, daß diese Gesapersonen doch nicht in so menschlicher Fühlung mit dem Arbeiter stehen, als es der Arbeitgeber selbst vielleicht sein würde.“

Mit diesen Worten wurde den Unternehmern geschmeichelt, den unteren Beamten jedoch ein Fußtritt gegeben.

Zum Schluß wünschte der Redner, die Beamten sollten ebenfalls in Vereinen zusammengeschlossen werden, die der Werkvereinsbewegung anzugliedern seien.

Nimmt man zu diesen Ausführungen noch den Ausspruch des Vorsitzenden Münchratsh hinzu:

„Meine Herren! (Unternehmer usw.) Wir haben Ihnen durch die Gründung von Werkvereinen die Hand zur Veröhnung entgegen gestreckt. Nehmen Sie nur dieselbe an. Wir wissen, daß manches Unternehmen um seine Existenzfähigkeit schwer zu kämpfen hat. Wir wollen den halb auch nicht, daß wir in der Festsetzung der Arbeitslöhne das Bestimmungsrecht haben sollen.“

so erkennt man den Charakter der Bewegung aufs Klarste. Sie denunziert, fordert zum Terrorismus auf und sie wollen auf die Lohnhöhe kein Bestimmungsrecht haben. Und dann wundern sie sich noch, warum die Beamten nicht für sie eintreten. Ein anständiger Mensch kann doch mit solchen Leuten keinen Umgang haben, noch viel weniger sie empfehlen. („Vergarbeiter.“)

Kundschau.

Eine Neuregelung der Steuerleistung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit soll bei der bevorstehenden preussischen Steuerreform dadurch erfolgen, daß der Nachweis einer zehnwöchigen Arbeitslosigkeit, der bei gewerblichen Arbeitern im Gegenlatz zu andern arbeitslosen Steuerpflichtigen verlangt wurde, in Zukunft nicht mehr notwendig ist. Die Frage wird künftig für alle Jensten einheitlich in der Weise geordnet werden, daß der Steuernachlaß, der bei gewerblichen Arbeitern im günstigsten Falle erst nach vier Monaten eintritt, in Zukunft sofort eintritt. Wird der Nachweis erbracht, daß innerhalb des Steuerjahres infolge Fortfalls einer Verdienstquelle oder durch Arbeitslosigkeit oder außergewöhnliche Unglücksfälle das verlangte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen sich um mehr als den fünften Teil verringert hat, so kann vom Beginn des Monats ab, der auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgt, für das betreffende Steuerjahr eine dem noch verbliebenen Jahreseinkommen entsprechende Ermäßigung des Einkommenssteuerbetrags verlangt werden. — Hierzu bemerkt „Der Arbeitsmarkt“, dem wir die vorstehende Notiz entnehmen: Damit ist ein bedeutender Fortschritt erzielt. Gegenwärtig kann diese Ermäßigung bei allen Steuerpflichtigen außer den gewerblichen Arbeitern eintreten, die dadurch naturgemäß benachteiligt waren. Die Neuregelung bedeutet für diese also eine bemerkenswerte Verbesserung. Die neue Fassung wird im Einkommenssteuergesetz festgesetzt werden.

Schadenersatzpflichtig machte das Landgericht in Erfurt drei dem sozialdemokratischen Brauerarbeiterverband angehörende Mitglieder dafür, daß sie einen Mäzger, der ihrer Organisation nicht beitreten wollte, aus dem Betriebe verdrängten, der seitdem keine Arbeit wieder fand. Die drei müssen dem boykottierten Arbeiter 1130 Mark zahlen. Das Landgerichtsurteil wird ausdrücklich als Teilurteil bezeichnet. Dem Kläger bleibt es bei weiterem Schaoen überlassen, wieder klagbar zu werden. Das Oberlandesgericht in Ramburg hatte als höchste Instanz sich dahin ausgesprochen, daß die Klage auf Schadenersatz dem Grunde nach als berechtigt anerkannt wird.

Erpressung durch Gewerkschaftsterrorismus.

Das Reichsgericht hat kürzlich ein sehr bemerkenswertes Urteil gefällt. Es handelt sich, wie der „Dann. Cour.“ mitteilt, um einen der oft erörterten Fälle, in denen ein nichtorganisierter Bauarbeiter sich weigerte, der sozialdemokratischen Organisation beizutreten. Einer der Organisierten und der Polier forderten ihn auf, sich ein Buch zu besorgen, andernfalls nicht gearbeitet würde. Schließlich wurde er direkt aufgefordert, die Arbeit zu verlassen, und blieb darauf einige Zeit arbeitslos. Die Strafkammer in Nordhausen verurteilte den Polier und den einen Arbeiter wegen einer fortgesetzten, teilweise vollendeten und teilweise versuchten Erpressung zu je zwei Monaten Gefängnis, mit der Begründung, durch die Drohung, die Arbeit niederzulegen, hätten die Angeklagten dem nichtorganisierten Arbeiter die Folgen klar gemacht, daß die Verabreichung ihn entlassen werde, wenn er nicht dem Verbande beitrete. Der Zweck der Drohung ist nicht nur der gewesen, den Nichtorganisierten zum Beitritt zum Verband zu veranlassen, sondern auch der Klasse neue Mittel zuzuführen. Da ein Anspruch darauf nicht bestanden habe, so seien sämtliche Tatbestandsmerkmale für vollendete und versucht fortgesetzte Erpressung im Sinne des Strafgesetzbuches gegeben. Diese Ausführungen in der Strafkammer hat dann das Reichsgericht in einem am

12. Juli ergangenen Urteil als durchaus richtig bestätigt.

Dies Urteil, das dem Rechtsgefühl des Volkes durchaus entspricht, dürfte als Waffe im Kampfe gegen den Terrorismus der sozialdemokratischen Organisation gute Dienste leisten.

Aus den Ortsvereinen.

Ansbach. Am Donnerstag, den 4. September, sprach Bezirksleiter Kollege **W. Arnholt** in einer vom Gewerbeverein der Holzarbeiter einberufenen Versammlung über das Thema: „Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft“. Nachdem der Vorsitzende, Kollege **W. D. N. K.**, die Versammlung eröffnet hatte, ging der Referent zu seinem Vortrag über, wobei er, auch den Fürstentag in Rehlheim streifend, ein klares Bild von Deutschlands Wirtschaftsleben in den Jahren tiefster Erniedrigung gab. Auf Grund eines reichhaltigen Zahlenmaterials schilderte dann Redner die gewaltige Entwicklung Deutschlands in bezug auf die verschiedenen Einrichtungen, so z. B. Eisenbahn, Dampfschiffahrt. Durch die technischen Verbesserungen in der Industrie und seinem aufblühenden Handel ist Deutschland zu einem Machtfaktor geworden. Weiter kam dann Redner auf die Ursachen der sozialen Not zu sprechen, wobei er auch die falsche Taktik der freien Gewerkschaften verwarf. Reicher Beifall lohnte dem Redner für seine Ausführungen. In seinem Schlusswort forderte Kollege **W. Arnholt** noch zu reger Arbeit bei den Wahlen zur Ortskrankenkasse auf. Auch schilderte er in kurzen Worten die Vorzüge der Volksversicherung der deutschen Gewerkschaften gegenüber der sozialdemokratischen Volksfürsorge und anderen Versicherungsgesellschaften. Am 12. wurde die schön verlaufene Versammlung geschlossen. **G. K. H. B.**

Glas. Zum Zweck der Ausschuswahl zur Allgemeinen Ortskrankenkasse stellte das hiesige Gewerkschaftskartell an den Ortsverband der Gewerkschaften das Ersuchen, gemeinsam in dieser Sache vorzugehen. Diesem wurde auch entsprochen. Es wurde eine Liste aufgestellt, in welcher die Gewerkschaften die ungrade und die grade Nummer erhielten, und wurde diese Liste mit Nr. 2 zur Wahl gestellt. Nach Bekanntwerden dieser Tatsachen waren der kath. Arbeiterverein Hedwig und Gesellenverein sowie der „Alte Arbeiterverein“ möglichst bemüht, uns zu verunglimpfen und in Schmutz zu ziehen, nach echt „christlicher“ Manier. In dieser Beziehung leistet der gut katholische „Gebirgsbote“ (Zentrumspresse) Unglaubliches. Auch wurden zu diesem Zwecke zwei Versammlungen abgehalten, in welcher Arbeitersekretär **Puschmann-Glas**, Sekretärin **Kaminski-Waldenburg**, **Koplan Stantwig** und **Jr. Rebl-Glas** referierten. Die erste Versammlung war sehr schwach besucht (waren doch nur zu beiden Versammlungen katholische Wähler eingeladen) und äußerte Herr **Puschmann** zum Schluß, daß die zweite Versammlung derartig besucht sein müßte, daß der „größte“ Saal von **Glas** zu klein sein würde!! Um ganz sicher zu gehen, daß der Saal voll besetzt würde, hatte man den kleinsten Saal gewählt, aber auch dieser erwies sich als zu groß, ganze 25 Mann waren es, trotz der vielen genannten Referenten. Unsere am 25. August gemeinsam einberufene öffentliche Versammlung war von ca. 100 Besuchern besucht, für **Glas** Verhältnisse immerhin eine stattliche Zahl. Als Referenten waren erschienen die Kollegen **Jr. Repler-Waldenburg** und **Reinhold-Breslau**. Beide Referenten waren bemüht, über das neue Versicherungsgegesetz sowie über die Bedeutung der Krankenkassenwahlen genügende Aufklärung zu geben. Am 23. August von 7-10 Uhr abends fand nun die Wahl statt. Als Listen kamen in Betracht: Nr. 1 vom Kassenvorstand resp. den Christlichen eingereicht. Nr. 2 Gemein-

same Liste des Ortsverbandes der Gewerkschaften und des Gewerkschaftskartells. Nr. 3 Katholischer Arbeiterverein Hedwig und Gesellenverein. Was nun noch bei der Wahl gegen Liste 2 aufgebieten wurde, spottet jeder Beschreibung und das Resultat? Abgegeben wurden 610 Stimmen. Von diesen waren 8 unglücklich. Es erhielten Nr. 1 87, Nr. 2 241, Nr. 3 274 Stimmen. Es entfallen dementsprechend auf Liste 2 8 Vertreter (je 4). Das war der Erfolg der schosfen Agitation und werden sich unsere Gegner mit dem Unvermeidlichen abfinden müssen, es hat das Schimpfen in den Versammlungen und dem „guten Gebirgsboten“ nichts genützt. Nun ist es Aufgabe der von Liste 2 gewählten, die Sache voll und ganz zu vertreten und ebenso gilt es für die andern Kollegen, die Vertreter in jeder Richtung hin zu unterstützen. Wenn sich jeder Kollege dies zur Pflicht macht, wird es in Zukunft um die Gewerkschaften am Orte besser bestellt sein. Die überhand genommene Gleichgültigkeit muß aus dem Wege geräumt werden. Da nun jetzt die Wahl des Krankenkassenvorstandes vor der Tür steht, ist es unbedingte Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers, zur Wahl zu gehen und für unsern Vorschlag Propaganda zu machen. Daß etwas zu erreichen ist, wenn alle Mann auf dem Posten sind, das hat die erste Wahl der Vertreter nach dem neueingeführten Verhältniswahlssystem bewiesen. Also jeder agitiere für unsere Sache und besuche regelmäßig die Versammlungen. Das Schimpfen und Kritizieren nach der Versammlung hat doch keinen Wert. In Zukunft sei jeder am Platze, dann wird es auch vorwärts gehen.

Leipzig. Der Ortsverband befaßte sich in der letzten Versammlung unter anderem mit dem am 17. September in Leipzig tagenden Kongreß der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Kollege **Winter** wird der Tagung als Vertreter des Ortsverbandes beiwohnen. Für die nach Leipzig kommenden Mitglieder der Gewerkschaften ist eine besondere Zusammenkunft geplant. Am 20. Sept. findet eine Versammlung statt. Das Referat hat der Verbandsvorsitzende Kollege **Goldschmidt** übernommen. Des weiteren wurde ein eingehender Bericht über die Streitigkeiten im Töpfergewerbe in Chemnitz entgegengenommen. Hierzu entspann sich eine lebhafte Debatte, handelte es sich doch wieder um einen Vorgang, bei dem die sozialdemokratische Organisation der Töpfer in der unverfrorensten Weise ihre Machtgellüste den andersorganisierten Töpfern fühlen ließ. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die Versammlung des Ortsverbandes Leipzig vom 28. August 1913 nimmt Kenntnis von den nunmehr beigelegten Streitigkeiten des Töpfergewerbes in Chemnitz. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, daß es den Mitgliedern des Gewerbevereins der Töpfer durch ihre zähe Ausdauer gelungen ist, die schmutzigen Bestimmungen des „sogenannten paritätischen“ Arbeitsnachweises des Töpfergewerbes für die Kreishauptmannschaft Chemnitz zu beseitigen. Der Arbeitsnachweis hatte bis jetzt den Zweck, nur die Mitglieder des sozialdemokratischen Töpferverbandes in Arbeit zu bringen, während alle andersorganisierten Töpfer vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen waren. Diese rohe und brutale Bestimmung wurde in der ungentestesten Weise dazu benutzt, dem sozialdemokratischen Töpferverband die Herrschaft zu sichern, sowie den Arbeitsnachweis als Agitationsbureau einzurichten. Gegen diese Ausgrenzungspolitik wehrten sich die Mitglieder des Gewerbevereins der Töpfer mit dem Erfolg, daß in Zukunft alle Arbeiter des Töpfergewerbes durch den Arbeitsnachweis vermittelt werden. Die Ausübung dieser brutalen Macht herrschaft ist dem sozialdemokratischen Töpferverband genommen worden. Gegenüber den Anpöbelungen und Beschimpfungen der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung“ spricht die

Versammlung den beteiligten Mitgliedern des Gewerbevereins der Töpfer ihre volle Unterstützung und Anerkennung aus. Die wiederholt von der „L. Bztg.“ gebrachte Behauptung, daß der Wirt des Restaurants „Stadt Hannover“, Herr **Simon**, Töpfer nach Chemnitz vermittelt habe, ist eine gemeine Lüge und soll nur den Zweck haben, diesen wirtschaftlich zu schädigen. Damit stellt sich die „L. Bztg.“ auf denselben Standpunkt, wie die sozialdemokratischen Töpfer in Chemnitz und trägt die Verantwortung für derartige brutal terrorisierenden, die Arbeiterinteressen in stärkstem Maße schädigenden Vorgänge mit.“

Nach einem interessanten, mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag des Kollegen **Sauer** über die Krankenkassenwahlen wurde die Versammlung geschlossen.

Schwelm. Am 9. September waren es 25 Jahre, daß unser Kollege **S. Danielsmeyer** in unseren Ortsverein eingetreten ist. An dieser Stelle muß gesagt werden, daß Kollege **Danielsmeyer** selten die Versammlungen versäumt hat. Wir wünschen nun, daß unser Jubililar uns noch viele Jahre zur Seite steht. — Am 13. September ist ein gemütlicher Abend, wozu die Kollegen mit ihren Damen herzlich hierdurch eingeladen werden, abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal der **W. Rathhof**, Kaiser Wilhelmstraße 6a. **Der Vorstand.**

Bezirk Danzig.

Der diesjährige Bezirksstag des Danziger Bezirks wird hiermit zum Sonntag, den 21. September 1913, vorm. 11 Uhr, nach Danzig, „Schumachergerwerkschau“, Vorstädtischer Graben Nr. 9, einberufen.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Bezirksleiters.
2. Vortrag über: „Die kulturelle Bedeutung der Gewerbevereinsbewegung“, Referent: Hauptvorsitzender **Schumacher** - Berlin.
3. Berichte und Anträge der Ortsvertreter.
4. Verschiedenes.

Es wird erwartet, daß sämtliche Ortsvereine ihre Vertreter bestimmt entsenden werden.

Die Bezirksleitung.

J. A.: W. Proczkowski, Bezirksleiter.

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Brandenburg (Firma Reichstein, Brennaborwerke).

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 37. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 13. September 1913: Bezirk Moabit. Abds. 8 1/2 Uhr, Turmstraße 18, Bezirksversamml.

Sonntag, d. 14. Septbr. 1913: Einseher. Vorm. 10 Uhr, b. Zimmermann, Kurze Str. 17 (nahe Alexanderplatz), Branchenversammlung.

Montag, den 15. September 1913: Bezirk Nord und Bantischler. Abds. 8 1/2 Uhr, Brunnenstr. 143.

Mittwoch, den 17. September 1913: Bezirk Nord und Bantischler. Abds. 8 1/2 Uhr, Fernsteuermännerversammlung b. Mattausch, Brunnenstr. 143.

Sonnabend, den 20. September 1913: Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstr. 21, Fernsteuermännerversammlung.

Bezirk Ost und Möbelmacher. Abds. 8 1/2 Uhr, Koppenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk West. Abds. 8 1/2 Uhr, b. M. Rende, Culmb. 31, Bezirksversammlung. Bezirk Steglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Siedenschlößchen, Schloßstr. 66, Bezirksversammlung.

Regelmäßiger Besuch aller Versammlungen ist notwendig.

Die Verwaltung.

Anzeigen.

Für den Inhalt dieser Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Rentföllu.

Sonnabend, den 13. Septbr. 1913.

8. Abends. Versammlung.

Beizühliges Gedenken erwartet

Der Ausschuss.

P. Kowallis

Berlin S

Luckauer Strasse 6. part.

Möbel

in allen Stilarten zu billigsten Preisen bei kleiner Anzahlung

Siehe werden modernisiert und aufgearbeitet

Soziale Kommission der Deutschen Gewerkschaften Gross-Berlin

Am Sonntag, den 21. September 1913, abends 8 1/2 Uhr, im Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221 (grosser Saal)

Unterhaltungsabend

bestehend in musikalischen und Gesangs-Vorträgen im Anschlusse hieran gemütliches Beisammensein und Tanz

Beginnung 8 Uhr abends

Die Karten zu 2 Pf. inkl. Programm und Tanz sind in den Vereinen und bei den Ortsvereinskassierern zu haben

Polierer

für Reparaturen.

Reparatur- und Polierfabrik **H. Krieger**, Kammelsburg 1. Stm.

Modelltischler,

der an ein flottes Arbeiten gewöhnt ist, als Vorarbeiter.

Die an ein flottes Arbeiten gewöhnt sind, wollen sich melden. **Peter Reuber**, Modellfabrik, Landsberg a. W.

Modellfabrik nahe Berlin sucht für sofort oder später einen durchaus tüchtigen, selbständigen

Modelltischler,

der an ein flottes, sauberes Arbeiten gewöhnt ist, als Vorarbeiter. Derselbe muß auch in der Kalkulation bewandert sein. — Offerten nebst Altersangabe und bisheriger Tätigkeit sowie Lohnansprüche an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Der Arbeitsnachweis des Danziger Bezirks

beruht sich

Danzig, Wallgasse 21

Mehrere Bantischler erhalten sofort dauernde Arbeit.

Die Bezirksleitung. **J. A.: W. Proczkowski.**

Unserem werten Kollegen **H. Danielsmeyer** zu seiner 25jährigen Mitgliedschaft

herzliche Glückwünsche.

Ortsverein Schwelm

J. A.: G. Koch.

Am Dienstag, den 2. September, verstarb nach langem Leiden unser langjähriges Mitglied, der Tischler

Christian Friedrich

im 72. Lebensjahre.

Ehre seinem Andenken!

Die Verwaltung des Ortsvereins Berlin.